

FAIRNESSABKOMMEN

Fairnessabkommen für den Wien-Wahlkampf 2025

Politikerinnen und Politiker haben eine Vorbildfunktion und tragen durch ihre Taten und Worte eine hohe Verantwortung. Gerade in einem hitzigen und intensiven Diskurs – wie in einem Wahlkampf – ist es dringend notwendig, dass sich diese Verantwortungsträgerinnen und -träger auf substanzielle Standards und Regeln einigen. Eine lebendige Demokratie lebt vom politischen Diskurs, unterschiedlichen Meinungen und vom gegenseitigen Respekt. Alle Menschen in Wien haben einen fairen Wahlkampf der besten Argumente und Ideen verdient – egal, welche Generation oder welches Geschlecht, welche sexuelle Orientierung, welche Herkunft oder welche Religion dieser Mensch hat. Diskriminierung von Minderheiten und Rassismus haben in Wien keinen Platz! Schwächere noch mehr zu schwächen, widerspricht unseren gemeinsamen Grundwerten. Dieses Abkommen unterstreicht die gemeinsame Verantwortung der Parteien, das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler zu stärken und einen respektvollen, sachlichen sowie fairen Wettbewerb zu gewährleisten, der den demokratischen Grundwerten entspricht.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen

Im Rahmen dieses Fairnessabkommens verpflichten sich alle unterzeichnenden Parteien nochmals ausdrücklich, die Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes in vollem Umfang einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die strikte Beachtung der festgelegten Wahlkampfkostenobergrenze von EUR 5 Mio. Ebenso wird das ausdrückliche Verbot, diese Obergrenze zu überschreiten als unerlässliche Grundlage für einen fairen und transparenten Wahlprozess anerkannt. In den Wahlkampfkosten enthalten sind Ausgaben auf allen Ebenen inkl. territorialer Untergliederungen sowie nahestehender Organisationen.

Finanztransparenz im Wahlkampf

Hingewiesen wird nochmals auf die Notwendigkeit der Einreichung eines Wahlwerbungsberichts sechs Monate nach dem Wahltag sowie auf die Veröffentlichung der Wahlkampfkosten eine Woche vor dem Wahltag. Gemäß § 2 Abs 2 Wiener Parteiengesetz haben Parteien eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung mitzuteilen. Ziffernmäßig noch nicht bekannte Kosten sind zu schätzen.

Prüfung der Wahlkampfkosten

Der Wahlwerbungsbericht (§ 2 Abs 6 Wr. Parteiengesetz) muss zum Zeitpunkt der Vorlage beim Stadtrechnungshof durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft sein. Der Stadtrechnungshof veröffentlicht gemäß § 2 Abs 7 Wiener Wr. Parteiengesetz die Prüfberichte der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers zum jeweiligen Wahlwerbungsbericht sowie die Wahlwerbungsberichte der einzelnen politischen oder wahlwerbenden Partei unmittelbar nach deren Vorliegen zeitgleich auf seiner Website.

Keine Fake News in Wien

Die Parteien verpflichten sich, in all ihren politischen Aktivitäten faktenbasiert und ohne Täuschung zu agieren – dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Kommunikation über Social-Media-Plattformen. Eine transparente und wahrheitsgetreue Informationsvermittlung wird als zentrale Grundlage für einen fairen und demokratischen Wahlkampf anerkannt.

Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, die strafrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene zu übler Nachrede, Beleidigung und Kreditschädigung, strikt zu beachten. Dies umfasst auch eine klare Verpflichtung, die Privatsphäre der Kandidatinnen und Kandidaten sowie ihres persönlichen Umfelds zu respektieren und vor unrechtmäßigen Eingriffen zu schützen.

In ihren Publikationen, Social-Media-Beiträgen und satirischen Darstellungen werden sich die Parteien eines respektvollen Tons bedienen und sich jeder Form der Verbreitung falscher Tatsachen, irreführender Behauptungen oder unrichtiger Darstellungen enthalten. Ebenso verpflichten sie sich, Sachbeschädigungen, illegale Plakatierungen (sogenannte Wildplakate) sowie jegliche Form des „Dirty Campaigning“ zu unterlassen. Hierzu zählen insbesondere gezielte Verleumdungskampagnen, persönliche Angriffe und andere Maßnahmen, die darauf abzielen, politische Gegnerinnen und Gegner zu diffamieren oder in ihrem Ansehen zu schädigen.

KI-generierte Werbung

Die Parteien verpflichten sich, die Herstellung oder Verbreitung von falschem, irreführendem oder herabwürdigendem KI-generiertem Bild-, Video- oder Tonmaterial strikt zu unterlassen. Beispiele hierfür umfassen manipulierte Videoaufnahmen, die Kandidatinnen und Kandidaten oder Parteien falsche Aussagen oder Handlungen zuschreiben (sogenannte Deepfakes), verfälschte Audio-dateien, die den Eindruck von tatsächlichen Äußerungen erwecken, oder bearbeitete Bilder, die zur Diskreditierung von politischen Gegnerinnen und Gegnern genutzt werden könnten.

Diese Verpflichtung dient nicht nur dem Schutz der Integrität und Fairness des Wahlkampfs, sondern auch der Wahrung des Vertrauens der Bevölkerung in die demokratischen Prozesse. Verstöße gegen diese Prinzipien gefährden die sachliche Debatte und könnten zu einer gezielten Manipulation der öffentlichen Meinung führen. Die Parteien erkennen daher an, dass der verantwortungsvolle Umgang mit KI-generierten Inhalten eine unverzichtbare Voraussetzung für einen respektvollen und demokratischen Wahlkampf ist.

All-Parteiengremium

Ein von den unterfertigten Parteien mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter beschicktes Gremium kann bei Verstößen gegen das Fairnessabkommen angerufen werden. Der Verstoß kann durch eine der unterfertigten Parteien angezeigt werden.

Die unterzeichnenden Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass in Zeiten von Social Media keine Partei eine vollständige Kontrolle über die publizierten Inhalte, die von Sympathisantinnen und Sympathisanten, Mitgliedern oder Funktionärinnen und Funktionären erstellt werden, haben kann. Sie verpflichten sich jedoch dazu, alle ihre rechtlichen und statutarischen Möglichkeiten einzusetzen, um unabgesprochene Inhalte, die ihnen zur Kenntnis gelangen, zu entfernen oder zu entschärfen bzw. auf die jeweiligen Personen oder Organisationen einzuwirken, dies zu tun.

FAIRNESSABKOMMEN

Fairnessabkommen für den Wien-Wahlkampf 2025

SPÖ

NEOS

GRÜNE

ÖVP

FPÖ

SÖZ

KPÖ

HC

LINKS

gültig ab